

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 425

Potsdam, 08.11.2021

**Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre
des Fachbereichs Informationswissenschaften
an der Fachhochschule Potsdam**

Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre des Fachbereichs Informationswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 11.11.2020 auf der Grundlage von § 27 Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 339) vom 18.12.2018 die vorliegende Satzung zu den Evaluationen im Fachbereich Informationswissenschaften erlassen. Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat sie am 07. April 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Lehrveranstaltungsevaluation	3
§ 3 Absolventinnen- und Absolventenbefragungen	3
§ 4 Datenschutz	4
§ 5 Evaluation der Satzung	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Präambel

Alle Lehrenden des Fachbereichs verpflichten sich, ihre Lehre stetig weiterzuentwickeln und hierbei das studentische Feedback und Evaluierung einzubeziehen. Sie sind bestrebt, im Diskurs mit den Studierenden ihre Lehrveranstaltungen und didaktischen Methoden zu reflektieren und Verbesserungen einzuleiten.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre des Fachbereichs Informationswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam regelt:

1. Lehrveranstaltungsevaluation
2. Absolventinnen- und Absolventenbefragungen

Darüber hinaus können weitere Evaluationen zur Verbesserung oder Weiterentwicklung von Lehre, Studium und Forschung im Fachbereich durchgeführt werden.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung von Evaluationen am Fachbereiche Informationswissenschaften ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich. Die Dekanin oder der Dekan wird darin von der Studiendekanin oder dem Studiendekan und den Studiengangleiterinnen und Studiengangleitern unterstützt.

(2) Die Entwicklung und Weiterentwicklung der Fragebögen für die Lehrveranstaltungsevaluation, die Studiengangsevaluation und der Befragung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt in Abstimmung mit

der Studiendekanin oder dem Studiendekan, den Studiengangleiterinnen und Studiengangleitern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Studierendenrats.

§ 3 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation hat das Ziel, die Lehrqualität zu sichern und zu verbessern. Sie dient der

- Weiterentwicklung der individuellen Lehre der Lehrenden insbesondere der Weiterentwicklung der eingesetzten Lehr- und Lernformen sowie didaktische Konzepte;
- Ermittlung von strukturellen Schwachstellen wie beispielsweise zu hoher Arbeitsbelastung der Studierenden oder ungeeignete Ausstattung im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen;
- Der Förderung des Dialogs zwischen Studierenden und Lehrenden über Aspekte der Lehr- und Lernprozesse.

(2) Jede und jeder Lehrende evaluiert jedes Semester in der Regel mindestens drei Lehrveranstaltungen mit mehr als fünf Teilnehmern. Im Lehrbericht ist anzugeben, welche Lehrveranstaltung evaluiert wurden.

(3) Studierende haben das Recht über einen Antrag des Studierendenrates an den Prüfungsausschuss die Evaluierung einer bestimmten Lehrveranstaltung zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag nach Anhörung der oder des betroffenen Lehrenden.

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden mit dem vom Fachbereich bereitgestellten einheitlichen Online-Fragebogen anonymisiert durchgeführt. Die Teilnahme der Befragten an den Befragungen ist freiwillig.

(5) Die Lehrenden des Fachbereichs sollen die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation innerhalb ihrer Lehrveranstaltungen ermöglichen. Die Lehrveranstaltungsevaluationen finden zum Ende des Semesters so statt, dass die Ergebnisse noch mit den Studierenden besprochen werden können.

(6) Die Ergebnisse der studentischen Online-Evaluation werden den betreffenden Lehrenden zeitnahe zugänglich gemacht. Die Lehrenden diskutieren die Evaluationsergebnisse mit den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und leiten ggf. Verbesserungen ab.

(7) Die Ergebnisse werden der Dekanin oder dem Dekan sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan nach Semesterabschluss in aggregierter und anonymisierter Form ohne Freitextfelder übermittelt. Die aggregierten Ergebnisse werden im darauffolgenden Semester auf der Lehrkonferenz vorgestellt und diskutiert. Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Vertreter des Studierendenrates des Fachbereichs eingeladen. Die Ergebnisse können für die Weiterentwicklung des Studienprogrammes genutzt werden.

(8) Die Regelungen nach § 37 der Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren, Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Beschäftigung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und Gastdozentinnen und Gastdozenten der Fachhochschule Potsdam (Berufungssatzung Fachhochschule Potsdam) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Absolventinnen- und Absolventenbefragungen

(1) Absolventinnen- und Absolventenbefragungen dienen der Gewinnung, Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über Berufseinstieg, berufliche Situation sowie der rückblickenden Einschätzung des Studiums, dessen inhaltlicher Ausgestaltung und dem Studienerfolg durch die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge.

(2) Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden alle fünf Jahre für jeden Studiengang durchgeführt. Die Befragungen der Absolventinnen und Absolventen werden anonymisiert mit einem Online-Fragebogen durchgeführt.

**Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre des Fachbereichs Informationswissenschaften
an der Fachhochschule Potsdam**

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 425 vom 08.11.2021

(3) Die Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden von den jeweils zuständigen Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern auf einer öffentlichen FBR-Sitzung vorgestellt und anschließend diskutiert. Die Mitglieder des Studierendenrats sind zu dieser Sitzung einzuladen.

(4) Die Ergebnisse können als Grundlage für die interne oder externe Evaluation herangezogen werden.

**§ 5
Überprüfung der Verfahren**

Die Regelungen dieser Satzung werden alle drei Jahre einer Überprüfung unterzogen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 08.11.2021